

STADT MEERSBURG; BODENSEEKRIS

BEBAUUNGSPLAN "HEPPACH"

Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB für den Einzelfall Flurstücke 589/2 und 589/3

Der Gemeinderat hat am 5. Mai 1998 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "Heppach" mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "Heppach" lag mit Begründung vom 3. August 1998 bis einschließlich 4. September 1998 öffentlich aus. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange in die Planung eingeschaltet.

Es wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen teilt mit Schreiben vom 29. Juli 1998 mit, dass keine Bedenken gegen die Planänderung bestehen, wenn die zum Bauantrag gemachten Vorschläge umgesetzt werden.

Das Landratsamt Bodenseekreis bringt mit Schreiben vom 13. August 1998 die Anregung vor, für die Dachdeckung rotbraune Dachziegel oder Dachsteine festzusetzen.

Hierzu ist anzumerken, dass diese Festsetzung bereits im Bebauungsplan "Heppach" enthalten ist und die textlichen Festsetzungen nicht Gegenstand der Planungsänderung sind.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung des Bebauungsplans "Heppach" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO in der Fassung vom 22. September 1998 als Satzung beschlossen.

Stadt Meersburg
Bodenseekreis

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplans "Heppach"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung der Neufassung v. 27. August 1997 (BGBl.I S.2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl.I, S.2902) und durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I, S.3108, berichtigt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl.I, S.137), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F.v. 3. Oktober 1983 (Gbl.S.577,720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl.S.657), hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 22. September 1998 die Änderung des Bebauungsplans "Heppach" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Deckblatt zum Lageplan vom 5. Mai 1998 maßgebend.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus Lageplan mit Zeichenerklärung in der Fassung vom 5. Mai 1998.

Ohne Bestandteil zu werden, ist die Begründung in der Fassung vom 5. Mai / 17. Juli 1998 beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Meersburg, 23.09.1998

Tausendfreund
Tausendfreund
Bürgermeister

